5) Preußisches Gesetz über die Gründung einer Hafengemeinschaft zwischen Hamburg und Preußen

31. Mai 1929. (Preuß. Ges. Samml. 1929 S. 59)

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ι.

Die in dem anliegenden Staatsvertrage zwischen Hamburg und Preußen über die Gründung einer Hafengemeinschaft vom 9./13. März 1929 vorbehaltene Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Landes Preußen wird erteilt, und das Staatsministerium wird ermächtigt, die zur Durchführung des Staatsvertrags erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die darin vorgesehene hamburgischpreußische Hafengemeinschaft G. m. b. H. zu gründen.

§ 2.

Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Landes Preußen in der hamburgisch-preußischen Hafengemeinschaft G. m. b. H. liegt dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Finanzminister gemeinschaftlich ob.

§ 3.

Für die Geschäftsführung der hamburgisch-preußischen Hafengemeinschaft G. m. b. H. kommen die Artikel 63 bis 68 der Preußischen Verfassung sowie die Bestimmungen des Gesetzes über den Staatshaushalt vom II. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) nicht in Betracht.

§ 4.

Das Staatsministerium hat alljährlich dem Landtage den Jahresabschluß und den von den Geschäftsführern der hamburgisch-preußischen Hafengemeinschaft G. m. b. H. erstatteten Jahresbericht nach Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 5.

Aus Anlaß der Durchführung des in § I genannten Staatsvertrags einmalig fällig werdende Staats- und Gemeindesteuern, Zuschläge zu Reichssteuern und sonstige staatliche und gemeindliche Abgaben aller Art werden nicht erhoben. Sämtliche Verhandlungen zur Durchführung des Staatsvertrags sind gebühren- und stempelfrei.

§ 6.

Zu laufenden Steuern und sonstigen laufenden Abgaben, die dem Lande, den Gemeindeverbänden, den Gemeinden sowie sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes zufließen, wird die Gesellschaft nur insoweit herangezogen, als diese Steuern und Abgaben auch vom Preußischen Staate zu entrichten wären, wenn er den Betrieb in eigener Verwaltung führte und Eigentümer der der Gesellschaft gehörenden Grundstücke und Anlagen wäre.

§ 7.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Mai 1929.

Das Preußische Staatsministerium

Für den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister:

Braun

Steiger

Staatsvertrag zwischen Hamburg und Preußen über die Gründung einer Hafengemeinschaft

Um eine einheitliche Entwicklung des hamburgisch-preußischen Wirtschaftsgebiets an der unteren Elbe zu ermöglichen, schließen der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Präsidenten des Senats, Bürgermeister Dr. Dr. h. c. Carl Petersen, und die Regierung des Freistaats Preußen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. h. c. Otto Braun, in Ausführung des von ihnen am 5. Dezember 1928 geschlossenen Abkommens vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der beiden Länder den folgenden Vertrag über die Gründung einer Hafengemeinschaft ab:

I. Inhalt und Umfang der Hafengemeinschaft

§ I.

Gesellschaftszweck

Die Vertragschließenden werden zum Bau und Betrieb von Häfen im hamburgisch-preußischen Wirtschaftsgebiet an der unteren Elbe eine Hafengemeinschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen.

§ 2.

Hatengemeinschaftsgebiet

- I. Der Arbeitsbereich der Gesellschaft (Hafengemeinschaftsgebiet) erstreckt sich zunächst auf die in dem anliegenden Lageplan (Anlage I) blau bezeichnete Fläche. Den Bau und Betrieb von Hafenanlagen in diesem Gebiete werden die Vertragschließenden der Gesellschaft überlassen. Die etwaige spätere Erweiterung des Hafengemeinschaftsgebiets ist im § 9 geregelt.
 - 2. Die Unterhaltung des Köhlbrands unterhalb der Rethemündung,

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. 2, T. 2: Urk.

36